

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Bünsdorf, Borgstedt und Groß Wittensee der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Bünsdorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf in der Sitzung am 09.03.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungssuldnerin bzw. der Vollstreckungssuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Säрге bis 1,20 m - für 20 Jahre	150,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 25 Jahre	650,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre	780,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Säрге bis 1,20 m - für 20 Jahre	400,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 25 Jahre	950,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre	1.140,00 €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a. für 25 Jahre je Grabbreite	750,00 €
a. für 30 Jahre je Grabbreite	900,00 €
c. Verlängerung pro Jahr und Grabbreite	30,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a. für 25 Jahre je Grabbreite	1.250,00 €
a. für 30 Jahre je Grabbreite	1.500,00 €
b. Verlängerung je Grabbreite	50,00 €
c. Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	20,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a. für 20 Jahre für 2 Urnen-	550,00 €
b. Verlängerung pro Jahr	27,50 €
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen)	
a. für 20 Jahre für 2 Urnen-	750,00 €
b. Verlängerung pro Jahr	37,50 €
c. Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	10,00 €

7. Urnenrasenreihengrabstätte für 20 Jahre für 1 Urne	550,00 €
8. Gemeinschaftsanlage (incl. Grabfeldunterhaltung) a. 1 Urne für 20 Jahre	400,00 €
b. für Inschrift pro Buchstabe	10,00 €
9. Baumbestattung incl. Grabfeldunterhaltung a. 1 Urne für 20 Jahre in der Gemeinschaftsanlage	690,00 €
b. Familienbaum für bis zu 10 Urnen für 20 Jahre (incl. der 1. Urne)	3.000,00 €
c. für jede weitere Urne am Familienbaum	690,00 €
9. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres- betrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 6. und 9 berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00 €
2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	250,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standesicherheit	
a) liegendes Grabmal	40,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	80,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der
Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung	
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	175,00 €
Särge über 1,20m	520,00 €
b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	200,00 €
Särge über 1,20m	550,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	100,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1.1 Benutzung der Friedhofseinrichtungen anl. von Trauerfeiern	200,00 €
1.2 Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsge- meinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben	

2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen, sowie für das Abräumen und Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird nach tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
Pro Arbeitsstunde 30,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.500,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 250,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach der Veröffentlichung** in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.01.2015 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat



Unterschrift





Unterschrift

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde



Rendsburg, den 20.05.16

- Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde
1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 09.03.2016
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreis-
verwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt

am 20.05.2016

3. veröffentlicht
am 31.5.16 in der Eckernförder Zeitung

